

## Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Mathematik und Physik

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juni 2016 erteilt.

### Inhalt

- § 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen
- § 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 12 Gesamtprädikat der Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde
- § 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung
- § 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Verfahrensmängel und Widerspruch
- § 19 Ombudsverfahren
- § 20 Schutzfristen
- § 21 Nachteilsausgleich
- § 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen
- § 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent
- § 26 Doktorjubiläum
- § 27 Ehrenpromotion
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage

## **§ 1 Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem der an der Fakultät für Mathematik und Physik vertretenen Fachgebiete. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation), zu deren Gegenständen die Dissertation gehört.
- (2) Aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung verleiht die Fakultät für Mathematik und Physik den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt Dr. rer. nat.); Frauen können den Doktorgrad auch in der weiblichen Form führen.
- (3) Die Dauer der Promotion darf fünf Jahre nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag um höchstens zwei Jahre verlängern. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer der Promotion erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.
- (4) Personen, die zu einem Promotionsstudiengang der Albert-Ludwigs-Universität zugelassen sind, werden als Promotionsstudierende immatrikuliert. Andere Personen, die eine Dissertation anfertigen wollen und als Doktorand/Doktorandin angenommen sind, müssen sich beim Studierendensekretariat als Doktorand/Doktorandin registrieren lassen; sie können auf Antrag als Promotionsstudierende immatrikuliert werden.

## **§ 2 Promotionsausschuss**

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Bestellung der Betreuer/Betreuerinnen, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachter/Gutachterinnen, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät für Mathematik und Physik sowie für alle durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten des/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Übrigen bleiben unberührt.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät an, die Mitglied des Fakultätsrats sind. Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin als stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende; vertritt der Dekan/die Dekanin das Fach Mathematik, so muss der/die stellvertretende Vorsitzende ein Vertreter/eine Vertreterin des Fachs Physik sein und umgekehrt. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses und der/die stellvertretende Vorsitzende fungieren als Fachvorsitzender/Fachvorsitzende des von ihnen jeweils vertretenen Fachs.
- (3) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; er tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht und mindestens zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Bei prüfungsrechtlichen Entscheidungen sowie insbesondere bei der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Prüfungsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.
- (5) Der Promotionsausschuss sichert die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über seine Maßnahmen der Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt er alle fünf Jahre einen Bericht für den Fakultätsrat; der Bericht ist dem Prorektor/der Prorektorin für Forschung zuzuleiten und wird von diesem/dieser den anderen Fakultäten zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Qualitätssicherung zugänglich gemacht.
- (6) Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über die Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Rücknahme und den Widerruf der

Annahme als Doktorand/Doktorandin, die Ungültigkeit von Promotionsleistungen, die Entziehung des Doktorgrades sowie über Widersprüche.

(7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 3 Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen**

(1) Als Gutachter/Gutachterinnen über eine Dissertation und Prüfer/Prüferinnen in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden: Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät für Mathematik und Physik. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag auch hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik und Physik wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppenleitern/Arbeitsgruppenleiterinnen mit einer besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit oder anderen hauptberuflich dort tätigen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen, die im Rahmen von Wettbewerben mit wissenschaftlicher Begutachtung ausgezeichnet wurden, eine befristete Promotionsberechtigung erteilen und sie als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen in Promotionsverfahren bestellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Dissertation von herausragender Qualität oder eine mindestens gleichwertige wissenschaftliche Arbeit und eine externe Begutachtung durch eine anerkannte Einrichtung zur Forschungsförderung nachgewiesen wird.

(2) Darüber hinaus können vom Promotionsausschuss auch Mitglieder anderer Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität oder anderer in- oder ausländischer Hochschulen oder Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Bei interdisziplinären beziehungsweise fakultätsübergreifenden Dissertationen sollen auch Mitglieder anderer Fakultäten als Gutachter/Gutachterinnen und Prüfer/Prüferinnen bestellt werden. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gelten hierbei sinngemäß.

(3) In jedem Promotionsverfahren muss mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

### **§ 4 Betreuung der Dissertation; Promotionsvereinbarung**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt für jeden Doktoranden/jede Doktorandin einen verantwortlichen Betreuer/eine verantwortliche Betreuerin; zusätzlich kann ein zweiter wissenschaftlicher Betreuer/eine zweite wissenschaftliche Betreuerin bestellt werden. Bei fakultätsübergreifenden Dissertationen soll als verantwortlicher Betreuer/verantwortliche Betreuerin ein Mitglied der Fakultät für Mathematik und Physik bestellt werden und ein Mitglied der anderen beteiligten Fakultät als Zweitbetreuer/Zweitbetreuerin. Als Betreuer/Betreuerinnen können nur Personen bestellt werden, die gemäß § 3 Absatz 1 oder 2 als Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden können. Scheidet ein/eine als Betreuer/Betreuerin bestellter/bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der Fakultät für Mathematik und Physik aus, kann er/sie die damit verbundenen Rechte und Pflichten bis zu drei Jahren nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen; in begründeten Fällen kann diese Frist vom Promotionsausschuss auf höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(2) Der/Die zukünftige verantwortliche Betreuer/verantwortliche Betreuerin beziehungsweise, wenn zwei Betreuer/Betreuerinnen bestellt werden sollen, die zukünftigen Betreuer/Betreuerinnen und der/die zukünftige Doktorand/Doktorandin schließen unter Verwendung des von der Fakultät für Mathematik und Physik hierfür zur Verfügung gestellten Formulars eine Promotionsvereinbarung, die folgende Mindestinhalte umfasst:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation des Doktoranden/der Doktorandin angepasste, jährlich fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. die bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

(3) Die Promotionsvereinbarung wird erst mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wirksam.

## § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, dass der Bewerber/die Bewerberin
  1. im Fach Mathematik oder Physik einen überdurchschnittlichen Abschluss
    - a) eines Masterstudiengangs an einer deutschen Hochschule,
    - b) eines Studiengangs an einer deutschen Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
    - c) eines auf einem grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengangs an einer deutschen Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht erworben hat,
  2. nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer anderen Fakultät oder Hochschule als Doktorand/Doktorandin angenommen beziehungsweise zur Promotion zugelassen ist und nicht bereits in demselben wissenschaftlichen Fach an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung bestanden hat und
  3. nicht unwürdig zur Führung des Doktorgrades im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist.

Wurde der überdurchschnittliche Abschluss gemäß Satz 1 Nr. 1 nicht oder nicht allein im Fach Mathematik oder Physik erworben, kann der Promotionsausschuss den Bewerber/die Bewerberin ausnahmsweise zur Promotion zulassen, sofern die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit den erforderlichen inländischen Studienabschlüssen. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Kann die Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienabschlusses nicht festgestellt werden, weil einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nicht nachgewiesen wurden, kann der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen werden, wenn die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nachgeholt werden können und das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird; die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens soll zwei Semester nicht überschreiten.

(3) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b fallen, können, wenn sie zu den besten fünf Prozent der Absolventen/Absolventinnen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören, zur Promotion zugelassen werden, wenn sie ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist, dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Fakultät für Mathematik und Physik die Zulassung befürwortet. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu belegenden Module aus den Masterstudiengängen der Fakultät für Mathematik und Physik fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren, das nicht länger als zwei Semester dauern soll, wird mit einer mündlichen Prüfung vor zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät abgeschlossen. Über Verlauf und Ergebnis der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewertenden mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind die erfolgreiche Absolvierung der zu belegenden Module sowie die bestandene mündliche Prüfung.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen im Fach Mathematik oder Physik an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem für die Dissertation vorgesehenen Fachgebiet grundsätzlich in gleichem Maße, wie dies bei Absolventen/Absolventinnen nach Absatz 1 vorausgesetzt wird, zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die Gesamtnote der Abschlussprüfung des Bewerbers/der Bewerberin mindestens „sehr gut“ (1,5) lautet und dass ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein außerplanmäßiger Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder ein Privatdozent/eine Privatdozentin der Fakultät für Mathematik und Physik die Zulassung befürwortet und sich zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Der Promotionsausschuss legt unter Berücksichtigung des in Aussicht genommenen Dissertationsthemas die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu belegenden Module aus den Masterstudiengängen der Fakultät für Mathematik und Physik fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren, das nicht länger als zwei Semester dauern soll, wird mit einer mündlichen Prüfung vor zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät abgeschlossen. Über Verlauf und Ergebnis der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewertenden mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind die erfolgreiche Absolvierung der zu belegenden Module sowie die bestandene mündliche Prüfung.

nungsfeststellungsverfahren, das nicht länger als zwei Semester dauern soll, wird mit einer mündlichen Prüfung vor zwei promotionsberechtigten Mitgliedern der Fakultät abgeschlossen. Über Verlauf und Ergebnis der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewertenden mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen. Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind die erfolgreiche Absolvierung der zu belegenden Module sowie die bestandene mündliche Prüfung.

## **§ 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin**

(1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Annahme als Doktorand/Doktorandin beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation fachgebietsübergreifend und werden die Fachgebiete an verschiedenen Fakultäten gelehrt, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Fakultäten zu stellen. Bei einer solchen fakultätsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Fakultäten der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Fakultäten vor der Annahme als Doktorand/Doktorandin zu treffen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2;
3. eine Erklärung, die geltende Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zu kennen;
4. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
5. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät oder bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt wurde; gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde, beziehungsweise eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad vorzulegen;
6. bei Ausländern/Ausländerinnen gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät für Mathematik und Physik fällt oder kein Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen,
3. keines der gemäß § 3 Absatz 1 zuständigen Mitglieder der Fakultät das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers/der Bewerberin angemessen hält oder
4. die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens nicht gesichert ist.

(4) Wird der Bewerber/die Bewerberin als Doktorand/Doktorandin angenommen, erhält er/sie hierüber einen schriftlichen Bescheid. Gleichzeitig mit der Entscheidung über die Annahme bestellt der Promotionsausschuss die in der Promotionsvereinbarung bezeichneten Personen als Betreuer/Betreuerinnen; ferner ordnet er die Dissertation aufgrund des in Aussicht genommenen Themas entweder dem Fach Mathematik oder dem Fach Physik zu. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Promotionsausschusses ist diese schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. die Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergeben,
3. keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder
4. der Doktorand/die Doktorandin gegen die von ihm/ihr in der Promotionsvereinbarung (§ 4 Absatz 2) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß Satz 1 Nr. 4 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren erfolglos durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

(6) Mit der Annahme als Doktorand/Doktorandin wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät für Mathematik und Physik ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin verpflichtet die Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(7) Aus der Annahme als Doktorand/Doktorandin ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.

(8) Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin stellt sicher, dass der Doktorand/die Doktorandin mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut gemacht wurde.

(9) Zwei Jahre nach der Annahme als Doktorand/Doktorandin überprüft der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin, ob das Promotionsvorhaben fortgeführt werden kann, und teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Promotionsausschuss schriftlich mit.

## **§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand/die Doktorandin die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Dissertation und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorand/Doktorandin gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1;
2. die Promotionsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 2 in der aktuellen Fassung;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. die Dissertation in gedruckter und gebundener Form in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem und im vorgegebenen Dateiformat;
5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation sowie gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie der Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad;
6. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Promotionsordnung;
7. ein von dem Doktoranden/der Doktorandin unterzeichnetes Exemplar der von der Fakultät für Mathematik und Physik zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung;
8. im Falle der Durchführung eines Promotionsstudiums oder der Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm Nachweise über die erbrachten Leistungen;
9. gegebenenfalls eine vollständige Liste der veröffentlichten oder zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten;
10. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen.

(2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn dem Promotionsausschuss bereits ein Gutachten vorliegt oder seit der Bestellung der Gutachter/Gutachterinnen mehr als vier Wochen vergangen sind.

(3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf den zuständigen Fachvorsitzenden/die zuständige Fachvorsitzende übertragen. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## § 8 Dissertation

(1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Fachgebiet zu wählen, das an der Fakultät für Mathematik und Physik ordnungsgemäß vertreten ist. Die Dissertation muss die Befähigung des Doktoranden/der Doktorandin zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der Promotionsausschuss die Anfertigung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache zulassen, wenn ihre Begutachtung innerhalb der Fakultät für Mathematik und Physik gesichert ist. Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation mit einer Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beim Promotionsausschuss einzureichen. Ist die Dissertation in einer Fremdsprache abgefasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Dissertation ist als Monographie einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann der Promotionsausschuss für das Fach Physik auf Antrag auch die Einreichung mehrerer zusammenhängender wissenschaftlicher Arbeiten des Doktoranden/der Doktorandin als kumulative Dissertation zulassen. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. Der Doktorand/Die Doktorandin muss bei jeder dieser Arbeiten einen wesentlichen Beitrag geleistet haben; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Publikationen vornimmt.

(4) Liegen der Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer gemeinsamen Forschungsarbeit durchgeführt wurden, muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Die Dissertation muss ein Titelblatt nach dem von der Fakultät für Mathematik und Physik zur Verfügung gestellten Muster, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung sowie ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.

## § 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Der/Die zuständige Fachvorsitzende bestellt innerhalb von zwei Wochen nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin zur Beurteilung der Dissertation; mindestens einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen muss der Fakultät für Mathematik und Physik angehören. Erstgutachter/Erstgutachterin soll der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Dissertation sein. Die Namen der Gutachter/Gutachterinnen werden dem Doktoranden/der Doktorandin mitgeteilt.

(2) Die Gutachter/Gutachterinnen legen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Monaten ihre schriftlichen Gutachten über die Dissertation vor und schlagen hierin die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung vor. Sofern nicht die Rückgabe zur Umarbeitung vorgeschlagen wird, ist die Arbeit mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat zu bewerten:

1,0	summa cum laude,
1,3, 1,7, 2,0 und 2,3	magna cum laude,
2,7, 3,0 und 3,3	cum laude,
3,7 und 4,0	rite,
5,0	insufficienter.

Das Prädikat „summa cum laude“ darf nur dann vergeben werden, wenn sich die Arbeit in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet.

(3) Weichen die beiden Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für deren Bewertung um mehr als 1,0 voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin. Ist im Falle einer kumulativen Dissertation einer/eine der beiden Gutachter/Gutachterinnen Koautor/Koautorin einer der eingereichten Arbeiten, so ist ebenfalls ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin zu bestellen. Der/Die andere der beiden Gutachter/Gutachterinnen sowie der/die dritte Gutachter/Gutachterin dürfen nicht Koautor/Koautorin einer der eingereichten Arbeiten sein. Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss in begründeten Fällen auf

Antrag des Doktoranden/der Doktorandin oder eines Mitgliedes des Promotionsausschusses einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin bestellen. Der/Die dritte Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(4) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens zwei Wochen lang während der Vorlesungszeit beziehungsweise mindestens drei Wochen lang während der vorlesungsfreien Zeit zur Einsicht ausgelegt; die Dissertationen im Fach Mathematik werden im Dekanat ausgelegt und die Dissertationen im Fach Physik im Prüfungsamt des Physikalischen Instituts. Die Auslagefrist soll vier Wochen nicht überschreiten. In dringenden Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist auf nicht weniger als eine Woche verkürzen. Der/Die zuständige Fachvorsitzende benachrichtigt die in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeit der Auslage; er/sie kann ihnen zusätzlich oder anstelle der Auslage nach Satz 1 die Dissertation mit sämtlichen Gutachten auch in elektronischer Form zugänglich machen. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Liegt ein Einspruch vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob der Einspruch zurückgewiesen oder ein weiterer Gutachter/eine weitere Gutachterin bestellt wird. Dieser/Diese weitere Gutachter/Gutachterin soll sein/ihr Gutachten innerhalb von zwei Monaten vorlegen.

(5) Haben die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde oder der Einspruch vom Promotionsausschuss zurückgewiesen worden ist. Hat die Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. In allen anderen Fällen stellt der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der darin vorgeschlagenen Noten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation fest.

(6) Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als das arithmetische Mittel der von den einzelnen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten. Die Prädikate für eine angenommene Dissertation lauten:

summa cum laude	bei einem Durchschnitt bis 1,1,
magna cum laude	bei einem Durchschnitt über 1,1 bis 2,5,
cum laude	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5,
rite	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

Wurde die Dissertation von der Mehrheit der Gutachter/Gutachterinnen angenommen und ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten ein Wert über 4,0, so wird die Gesamtnote der Dissertation auf 4,0 abgerundet.

(7) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Doktorand/die Doktorandin einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann der Doktorand/die Doktorandin mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(8) Auf begründeten Vorschlag eines Gutachters/einer Gutachterin wird die Dissertation dem Doktoranden/der Doktorandin einmalig zur Umarbeitung zurückgegeben; der Promotionsausschuss setzt hierfür eine angemessene Frist. Die Frist kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin vom Promotionsausschuss verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne dass die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht wird, so gilt sie als abgelehnt.

## § 10 Mündliche Prüfung

(1) Nach der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung und die Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion. Die Prüfungskommission besteht aus dem Erstgutachter/der Erstgutachterin und mindestens zwei und höchstens drei weiteren Prüfern/Prüferinnen für die mündliche Prüfung. Wurde die Dissertation im Fach Physik angefertigt, müssen der Prüfungskommission mindestens je ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik angehören. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Mitglied, das der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören muss. Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin der Dissertation kann nicht Vorsitzender/Vorsitzende sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Fakultät für Mathematik und Physik angehören.



(2) Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation soll spätestens ein Jahr nach Annahme der Dissertation stattfinden. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt den Termin auf Vorschlag des Erstgutachters/der Erstgutachterin fest. Der Termin der Disputation ist rechtzeitig bekanntzugeben. Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Einsprüche zugänglich zu machen.

(3) Die Disputation, die in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten ist, ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Doktorand/die Doktorandin das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und aktuelle Entwicklungen seines/ihres Fachs kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. Die Disputation hat eine Dauer von etwa 90 Minuten; sie beginnt mit einem etwa 30-minütigen Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin über die Dissertation. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; er/sie kann auch Fragen aus der Öffentlichkeit zu dem Vortrag des Doktoranden/der Doktorandin zulassen.

(4) Die Disputation ist fakultätsöffentlich. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu dem im Rahmen der Disputation zu haltenden Vortrag auch fakultätsfremde Gäste als Zuhörer/Zuhörerinnen zulassen.

(5) Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach Abschluss der Disputation zusammen, um die Note für die Leistungen in der Disputation und die Gesamtnote der Promotion festzustellen. Die Prüfungskommission bewertet die Disputation mit einer Note gemäß § 9 Absatz 2. Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 lautet.

(6) Die Prüfungskommission legt fest, ob und gegebenenfalls welche Überarbeitungen für die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb welcher Frist von dem Doktoranden/der Doktorandin vorzunehmen sind. Der verantwortliche Betreuer/Die verantwortliche Betreuerin prüft vor Erteilung der Druckerlaubnis gemäß § 13 Absatz 2, dass die von der Prüfungskommission gemachten Auflagen erfüllt wurden.

(7) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie über die Benotung und die Beschlüsse der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

## **§ 11 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

(2) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Der Doktorand/Die Doktorandin erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 12 Gesamtprädikat der Promotion**

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote und das entsprechende Gesamtprädikat der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich als das gewichtete arithmetische Mittel der gemäß § 9 Absatz 6 gebildeten Gesamtnote der Dissertation und der gemäß § 10 Absatz 5 ermittelten Note der

mündlichen Prüfung. Die Gesamtnote der Dissertation wird dabei zweifach gewichtet und die Note der mündlichen Prüfung einfach. § 9 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Nach Festsetzung des Gesamtprädikats der Promotion gibt die Prüfungskommission dem Doktoranden/der Doktorandin das Ergebnis der Promotion bekannt.

### **§ 13 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Der Doktorand/Die Doktorandin ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung die eingereichte und angenommene Dissertation, gegebenenfalls mit den von der Prüfungskommission verlangten beziehungsweise genehmigten Änderungen, der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation zur Erteilung der Druckerlaubnis dem verantwortlichen Betreuer/der verantwortlichen Betreuerin vorzulegen. Die Druckerlaubnis ist auf einem Formblatt abzugeben und zur Promotionsakte zu nehmen. Lehnt der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung ab, entscheidet hierüber auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Promotionsausschuss.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin genügt seiner/ihrer Veröffentlichungspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich bei der Fakultät für Mathematik und Physik abliefern:

1. bei elektronischer Publikation über das Forschungsinformationssystem der Universitätsbibliothek Freiburg FreiDok plus vier auf Papier ausgedruckte Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek Freiburg entsprechen; der Doktorand/die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht;
2. bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum vier Exemplare;
3. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift vier Sonderdrucke;
4. bei Veröffentlichung der einzelnen Arbeiten einer kumulativen Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften sechs auf Papier ausgedruckte Exemplare der gesamten Dissertation.

Von den bei der Fakultät abzuliefernden Exemplaren erhält die Universitätsbibliothek Freiburg in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 jeweils ein Exemplar, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 drei Exemplare. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Albert-Ludwigs-Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek Freiburg weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Auf der Rückseite des Titelblatts der Pflichtexemplare sind die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und des Dekans/der Dekanin sowie als Tag der Promotion das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

(5) Versäumt der Doktorand/die Doktorandin, die Druckerlaubnis des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin einzuholen, oder versäumt er/sie die Frist gemäß Absatz 1, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann die Frist gemäß Absatz 1 auf vor deren Ablauf gestellten Antrag vom Promotionsausschuss um höchstens ein Jahr verlängert werden.

### **§ 14 Vollzug der Promotion und Urkunde**

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Mathematik und Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion, den Titel und das Prädikat der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin gemäß § 13 Absatz 3 die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät für Mathematik und Physik abgeliefert hat.
- (3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde soll in angemessener Form erfolgen. Bis dahin erhält der Doktorand/die Doktorandin auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Doktorprüfung. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen.
- (4) Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.
- (5) Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

### **§ 15 Rücktritt von der mündlichen Prüfung**

- (1) Nimmt der Doktorand/die Doktorandin ganz oder teilweise nicht an der mündlichen Prüfung teil, so gilt dies als Rücktritt.
- (2) Ist der Doktorand/die Doktorandin wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem Doktoranden/der Doktorandin unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.
- (3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 16 Rücknahme und Widerruf der Zulassung zur Promotion; Ungültigkeit von Promotionsleistungen**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Zulassung zur Promotion zurückgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand/die Doktorandin bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden; in schwereren Fällen kann die Zulassung zur Promotion widerrufen werden.
- (3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Doktoranden/der Doktorandin mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 17 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach § 36 Absatz 7 Landeshochschulgesetz und § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.
- (4) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Die Entziehung des Doktorgrades kann von dem Rektor/der Rektorin mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

## **§ 18 Verfahrensmängel und Widerspruch**

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Promotionsordnung ergehen, kann der/die Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## **§ 19 Ombudsverfahren**

- (1) Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät für Mathematik und Physik sowie für ihre Betreuer/Betreuerinnen bei allen Konflikten, die sich aus dem Betreuungsverhältnis und der Arbeit an der Dissertation ergeben, sind die vom Senat der Albert-Ludwigs-Universität bestellten Ombudspersonen.
- (2) Die Durchführung des Ombudsverfahrens ist in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des zentralen Ombudsverfahrens geregelt.

## **§ 20 Schutzfristen**

- (1) Auf Antrag einer Doktorandin sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Promotionsordnung.
- (2) Desgleichen sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Doktorand/Die Doktorandin muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie Elternzeit antreten will, dem Promotionsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen oder sonstigen Fristen dem Doktoranden/der Doktorandin mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

## **§ 21 Nachteilsausgleich**

- (1) Doktoranden/Doktorandinnen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Erbringung der Promotionsleistungen erschwert, soll auf Antrag vom Promotionsausschuss ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Der Promotionsausschuss legt entsprechend der Schwere der nachgewiesenen, die Erbringung der Promotionsleistungen erschwerenden Behinderung oder Erkrankung die Form und den Umfang der Ausgleichsmaßnahme fest. Als Ausgleichsmaßnahme können insbesondere die nach dieser Promotionsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen angemessen verlängert werden; daneben oder stattdessen kann ein angemessener Ausgleich auch in anderer Form gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Der Nachweis der Behinderung oder Erkrankung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Der Promotionsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall die Vorlage eines Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen.

(3) Vor der Entscheidung des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören.

## **§ 22 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Fakultät für Mathematik und Physik genommen.

(2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(3) Die Prüfungsunterlagen sind von der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind dem Universitätsarchiv die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 1 zu übergeben und die Prüfungsunterlagen gemäß Absatz 2 anzubieten.

## **§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden/der Doktorandin Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der/Die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 24 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit anderen Hochschulen**

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von dem Doktoranden/der Doktorandin und auf Seiten der Albert-Ludwigs-Universität von dem Betreuer/der Betreuerin, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie dem Rektor/der Rektorin zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin,
2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
4. die Modalitäten der Verleihung des Doktorgrades,
5. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
6. die Übernahme von Reisekosten.

(2) Für Promotionen, die die Albert-Ludwigs-Universität in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(3) Der Doktorand/Die Doktorandin wird von je einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der beteiligten anderen Hochschulen und von einem/einer akademischen Lehrer/Lehrerin der Fakultät für Mathematik und Physik, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt, betreut.

(4) Der Doktorand/Die Doktorandin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern/Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(5) Die Dissertation kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch vorgelegt werden; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf der Rückseite des Titelblatts der Dissertation sind die beteiligten Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

1. Wird das Promotionsverfahren nicht an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin der Fakultät für Mathematik und Physik

der Albert-Ludwigs-Universität, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.

2. Wird das Promotionsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt, wird mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen beziehungsweise einer der anderen beteiligten Hochschulen als Gutachter/Gutachterin oder Prüfer/Prüferin bestellt, der/die die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2 erfüllt.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der Albert-Ludwigs-Universität sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule/Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der/die Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht der beziehungsweise einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass die Fakultät für Mathematik und Physik je nach Art der Veröffentlichung die gemäß § 13 Absatz 3 erforderliche Anzahl an Pflichtexemplaren erhält.

## **§ 25 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent**

(1) Die zur Promotion angenommenen Doktoranden/Doktorandinnen der Fakultät für Mathematik und Physik bilden einen Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent.

(2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für die Promotionsordnung zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigefügt.

(3) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt einen Vorstand. Näheres zur Organisation des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents und zum Wahlverfahren für den Vorstand regelt die Geschäftsordnung, die der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.

(4) An den Sitzungen des Fakultätsrats kann bei der Beratung von Entwürfen für die Promotionsordnung ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 26 Doktorjubiläum**

Die Fakultät für Mathematik und Physik kann die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verbundenheit des/der zu Ehrenden mit der Albert-Ludwigs-Universität angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **§ 27 Ehrenpromotion**

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik verleiht zur besonderen Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem der an der Fakultät für Mathematik und Physik vertretenen Fachgebiete als seltene Auszeichnung den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt Dr. rer. nat. h.c.). Frauen können den Ehrendoktorgrad auch in weiblicher Form führen.

(2) Über die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie über die Entziehung des Grades eines Doktors ehrenhalber in entsprechender Anwendung von § 17 entscheidet der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde kann von jedem Hochschullehrer/jeder Hochschullehrerin der Fakultät für Mathematik und Physik gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Der Antrag muss enthalten:

1. eine Biographie des/der Auszuzeichnenden,
2. ein Schriftenverzeichnis des/der Auszuzeichnenden,
3. eine ausführliche Begründung und
4. einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Fakultätsrat weiter.

(4) Der Fakultätsrat setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlussfassung durch den Fakultätsrat erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller/die Antragstellerin beziehungsweise einer/eine der Antragsteller/Antragstellerinnen als deren Vertreter/Vertreterin sowie drei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, ein promovierter Angehöriger/eine promovierte Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes und ein Studierender/eine Studierende mit beratender Stimme.

(5) Der Fakultätsrat entscheidet über den Antrag unter Berücksichtigung des Gutachtens der Kommission mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Der/Die zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der beabsichtigten Ehrenpromotion unterrichtet. Die Ehrenpromotion wird ihm/ihr durch den Dekan/die Dekanin angeboten.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde soll durch feierliche Aushändigung der Urkunde durch den Dekan/die Dekanin in Gegenwart der Mitglieder der Fakultät erfolgen. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der zu promovierenden Persönlichkeit zu würdigen. Die Urkunde wird von dem Rektor/der Rektorin und dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Mathematik und Physik vom 7. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 19, S. 222–236), zuletzt geändert am 23. November 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 112, S. 461–462), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits zur Promotion angenommene Doktoranden/Doktorandinnen, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens noch nicht beantragt haben, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Doktorand/die Doktorandin die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 6. Juni 2016



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor

## Anlage

(zu § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6)

### Eidesstattliche Versicherung

Die eidesstattliche Versicherung ist in der Regel schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 Nr. 6 der Promotionsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für die Fakultät für Mathematik und Physik

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

\_\_\_\_\_

handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Dissertation oder Teile davon habe ich

*(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- bislang nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
- wie folgt an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt:

Titel der andernorts vorgelegten Arbeit:

\_\_\_\_\_

Name der betreffenden Hochschule:

\_\_\_\_\_

Jahr der Vorlage der Arbeit:

\_\_\_\_\_

Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.
5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift“